

Amtsblatt der Europäischen Union

C 363



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
3. November 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 363/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 363/02 Rechtssache C-20/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Daniel Unland/Land Berlin (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Buchst c und Art. 6 Abs. 1 — Unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters — Grundgehalt der Richter — Überleitungsregelung — Überleitung und weiterer Aufstieg — Perpetuierung des Gehaltsunterschieds — Rechtfertigungsgründe) 2

2015/C 363/03 Rechtssache C-506/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2015 — Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirurgiko Kentro AE/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Vertrag über einen finanziellen Gemeinschaftsausschuss für ein Projekt im Bereich der medizinischen Zusammenarbeit — Entscheidung der Kommission, die Rückforderung eines Teils der überwiesenen Vorschüsse zu betreiben — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit) 3

DE

2015/C 363/04	Rechtssache C-511/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2015 — Philips Lighting Poland SA, Philips Lighting BV/Rat der Europäischen Union, Hangzhou Duralamp Electronics Co. Ltd, GE Hungary Ipari és Kereskedelmi Zrt. (GE Hungary Zrt.), Osram GmbH, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Dumping — Verordnung [EG] Nr. 384/96 — Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 1205/2007 — Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen [CFL-i] mit Ursprung in China, Vietnam, Pakistan und den Philippinen — Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft — Erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion gleichartiger Waren)	4
2015/C 363/05	Rechtssache C-569/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätt i Malmö — Schweden) — Bricmate AB/Tullverket (Vorlage zur Vorabentscheidung — Handelspolitik — Auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in China eingeführter Antidumpingzoll — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 917/2011 — Gültigkeit — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 3 Abs. 2, 3, 5 und 6, Art. 17, Art. 20 Abs. 1 — Feststellung der Schädigung und des Kausalzusammenhangs — Sachliche Fehler und offensichtliche Beurteilungsfehler — Sorgfaltspflicht — Prüfung der Angaben, die von einem in die Stichprobe einbezogenen Einführer übermittelt wurden — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte).	5
2015/C 363/06	Rechtssache C-687/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Fliesen-Zentrum Deutschland GmbH/Hauptzollamt Regensburg (Vorlage zur Vorabentscheidung — Dumping — Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in China — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 917/2011 — Gültigkeit — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a — Normalwert — Ermittlung auf der Grundlage des Preises in einem Drittland mit Marktwirtschaft — Wahl des geeigneten Drittlands — Sorgfaltspflicht — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Stichprobenverfahren)	5
2015/C 363/07	Rechtssache C-4/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Christophe Bohez/Ingrid Wiertz (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 1 Abs. 2 und Art. 49 — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Ausgeschlossene Rechtsgebiete — Familienrecht — Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 — Art. 47 Abs. 1 — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Entscheidung über das Umgangsrecht, in der ein Zwangsgeld festgesetzt wird — Vollstreckung des Zwangsgelds)	6
2015/C 363/08	Rechtssache C-36/14: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. September 2015 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Erdgasbinnenmarkt — Richtlinie 2009/73/EG — Staatlicher Eingriff in Form einer Verpflichtung zur Anwendung durch eine nationale Behörde genehmigter Lieferpreise — Unbefristete Maßnahme — Fehlen einer verpflichtenden regelmäßigen Kontrolle der Notwendigkeit dieser Maßnahme und ihrer Durchführungsmodalitäten — Anwendung auf einen unbeschränkten Abnehmerkreis ohne Unterscheidung zwischen den Kunden oder zwischen besonderen Situationen — Verhältnismäßigkeit)	7
2015/C 363/09	Rechtssache C-44/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2015 — Königreich Spanien/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Verordnung [EU] Nr. 1052/2013 — Überschreitung der Außengrenzen — Eurosur-System — Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands — Beteiligung — Zusammenarbeit mit Irland und dem Vereinigten Königreich — Gültigkeit)	8

2015/C 363/10	Rechtssache C-47/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Holterman Ferho Exploitatie BV, Ferho Bewehrungsstahl GmbH, Ferho Vechta GmbH, Ferho Frankfurt GmbH/Friedrich Leopold Freiherr Spies von Büllesheim (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 5 Nr. 1 — Zuständigkeit für Klagen aus Vertrag — Art. 5 Nr. 3 — Zuständigkeit bei einer unerlaubten Handlung oder bei Ansprüchen aus einer solchen Handlung — Art. 18 bis 21 — Individueller Arbeitsvertrag — Vertrag als Geschäftsführer einer Gesellschaft — Beendigung des Vertrags — Gründe — Unzulängliche Erfüllung der Aufgaben und unerlaubte Handlung — Klage auf Feststellung und Schadensersatz — Begriff „individueller Arbeitsvertrag“)	8
2015/C 363/11	Verbundene Rechtssachen C-72/14 und C-197/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te 's-Hertogenbosch, Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X/Inspecteur van Rijksbelastingdienst (C-72/14) und T. A. van Dijk/Staatssecretaris van Financiën (C-197/14) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wandererwerbstätige — Soziale Sicherheit — Anzuwendende Rechtsvorschriften — Rheinschiffer — Bescheinigung E 101 — Beweiskraft — Anrufung des Gerichtshofs — Vorlagepflicht)	9
2015/C 363/12	Rechtssache C-81/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Nannoka Vulkanus Industries BV/College van gedeputeerde staten van Gelderland (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 1999/13/EG — Anhang II B — Luftverschmutzung — Flüchtige organische Verbindungen — Emissionsminderung — Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen — Pflichten, die für bestehende Anlagen gelten — Fristverlängerung)	10
2015/C 363/13	Rechtssache C-105/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Cuneo — Italien) — Strafverfahren gegen Ivo Taricco u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Strafverfahren betreffend Mehrwertsteuerdelikte — Art. 325 AEUV — Nationale Regelung, die absolute Verjährungsfristen vorsieht, die zur Straffreiheit der Delikte führen können — Potenzielle Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Pflicht des nationalen Gerichts, jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die die unionsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, unangewendet zu lassen).	11
2015/C 363/14	Rechtssache C-106/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Fédération des entreprises du commerce et de la distribution (FCD), Fédération des magasins de bricolage et de l'aménagement de la maison (FMB)/Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt und Schutz der menschlichen Gesundheit — Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] — Art. 7 Abs. 2 und Art. 33 — Besonders besorgniserregende Stoffe, die in Erzeugnissen enthalten sind — Unterrichts- und Informationspflicht — Berechnung des Schwellenwerts von 0,1 Massenprozent)	12
2015/C 363/15	Rechtssache C-151/14: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. September 2015 — Europäische Kommission/Republik Lettland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Notare — Staatsangehörigkeitsvoraussetzung — Art. 51 AEUV — Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt)	13

2015/C 363/16	Rechtssache C-160/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Varas Cíveis de Lisboa — Portugal) — João Filipe Ferreira da Silva e Brito u. a./Estado português (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen — Begriff des Betriebsübergangs — Pflicht, ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zu stellen — Behaupteter Verstoß gegen das Unionsrecht durch ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können — Nationale Rechtsvorschriften, die den Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch einen solchen Verstoß entstanden ist, davon abhängig macht, dass die Entscheidung, die diesen Schaden verursacht hat, zuvor aufgehoben wurde)	14
2015/C 363/17	Rechtssache C-240/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg — Österreich) — Eleonore Prüller-Frey/Norbert Brodnig, Axa Versicherung AG (Vorlage zur Vorabentscheidung — Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen — Schadensersatzklage — Übereinkommen von Montreal — Verordnung [EG] Nr. 2027/97 — Unentgeltlich vom Eigentümer einer Liegenschaft durchgeführter Flug zu dem Zweck, einem Kaufinteressenten diese Liegenschaft zu zeigen — Verordnung [EG] Nr. 864/2007 — Im nationalen Recht vorgesehene Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer)	15
2015/C 363/18	Rechtssache C-266/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras (CC.OO.)/Tyco Integrated Security SL, Tyco Integrated Fire & Security Corporation Servicios SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2003/88/EG — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Arbeitszeitgestaltung — Art. 2 Nr. 1 — Begriff „Arbeitszeit“ — Arbeitnehmer, die keinen festen oder gewöhnlichen Arbeitsort haben — Fahrzeit zwischen dem Wohnort der Arbeitnehmer und dem Standort des ersten und des letzten Kunden) . . .	16
2015/C 363/19	Rechtssache C-363/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2015 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europol — Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt — Bestimmung der Rechtsgrundlage — Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geltender Rechtsrahmen — Übergangsbestimmungen — Abgeleitete Rechtsgrundlage — Unterscheidung zwischen Rechtsetzungsakten und Durchführungsmaßnahmen — Anhörung des Parlaments — Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission)	16
2015/C 363/20	Rechtssache C-408/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Bruxelles — Belgien) — Aliny Wojciechowski/Office national des pensions (ONP) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Beamter der Europäischen Union im Ruhestand, der vor seinem Dienstantritt in dem Mitgliedstaat seiner dienstlichen Verwendung eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat — Rentenanspruch nach dem nationalen Rentensystem für Arbeitnehmer — Laufbahneinheit — Weigerung, die Altersrente für Arbeitnehmer zu zahlen — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit).	17
2015/C 363/21	Rechtssache C-473/14: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Dimos Kropias Attikis/Ypourgos Perivallontos, Energeias kai Klimatikis Allagis (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/42/EG — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Vorschriften zum Schutz des Hymettos-Bergmassivs — Verfahren zur Änderung — Anwendbarkeit dieser Richtlinie — Bauleitplan und Umweltschutzprogramm für den Großraum Athen).	18
2015/C 363/22	Gutachten 2/15: Antrag der Europäischen Kommission auf ein Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV	18

2015/C 363/23	Rechtssache C-348/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. Juli 2015 — Stadt Wiener Neustadt	19
2015/C 363/24	Rechtssache C-400/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 23. Juli 2015 — Landkreis Potsdam-Mittelmark gegen Finanzamt Brandenburg	19
2015/C 363/25	Rechtssache C-417/15: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) eingereicht am 29. Juli 2015 — Wolfgang Schmidt gegen Christiane Schmidt	20
2015/C 363/26	Rechtssache C-424/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 31. Juli 2015 — Xabier Ormaetxea Garai und Bernardo Lorenzo Almendros/Administración del Estado	21
2015/C 363/27	Rechtssache C-434/15: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 7. August 2015 — Asociación Profesional Elite Taxi/Uber Systems Spain, S.L.	21
2015/C 363/28	Rechtssache C-435/15: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 10. August 2015 — GROFA GmbH gegen Hauptzollamt Hannover	22
2015/C 363/29	Rechtssache C-448/15: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 19. August 2015 — Belgische Staat/Comm. V.A. Wereldhave Belgium u. a.	23
2015/C 363/30	Rechtssache C-453/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 24. August 2015 — Strafverfahren gegen A, B.	24
2015/C 363/31	Rechtssache C-463/15: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 2. September 2015 — Openbaar Ministerie/A.	25
2015/C 363/32	Rechtssache C-471/15: Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark), eingereicht am 7. September 2015 — Sjelle Autogenbrug I/S/Skatteministeriet	25
 Gericht		
2015/C 363/33	Rechtssache T-346/12: Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Ungarn/Kommission (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Sektor Obst und Gemüse — Einzelstaatliche finanzielle Beihilfe für Erzeugerorganisationen — Durchführungsbeschluss der Kommission über die Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe, die Ungarn seinen Erzeugerorganisationen gewährt hat, durch die Union — Art. 103e der Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Art. 97 der Verordnung [EG] Nr. 1580/2007)	26
2015/C 363/34	Rechtssache T-472/12: Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Novartis Europharm/Kommission (Humanarzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen des Generikums Zoledronic acid Teva Pharma — Zoledronsäure — Regelung des Schutzzeitraums der Daten für die Referenzarzneimittel Zometa und Aclasta, die den Wirkstoff Zoledronsäure enthalten — Richtlinie 2001/83/EG — Verordnung [EWG] Nr. 2309/93 und Verordnung [EG] Nr. 726/2004 — Umfassende Genehmigung für das Inverkehrbringen — Regelung des Schutzzeitraums der Daten).	26
2015/C 363/35	Rechtssache T-483/12: Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Nestlé Unternehmungen Deutschland/HABM — Lotte (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die Koalas darstellt — Ältere nationale dreidimensionale Marke KOALA-BÄREN und ältere nationale Bildmarke KOALA — Ernsthaftige Benutzung der Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	27

2015/C 363/36	Rechtssache T-5/13: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Iran Liquefied Natural Gas/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelte Einrichtung — Klagebefugnis — Rechtsschutzbedürfnis — Zulässigkeit — Ermessensfehler — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung).	28
2015/C 363/37	Rechtssache T-67/13: Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Novartis Europharm/Kommission (Humanarzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen des Generikums Zoledronic acid Hospira — Zoledronsäure — Regelung des Schutzzeitraums der Daten für die Referenzarzneimittel Zometa und Aclasta, die den Wirkstoff Zoledronsäure enthalten — Richtlinie 2001/83/EG — Verordnung [EWG] Nr. 2309/93 und Verordnung [EG] Nr. 726/2004 — Umfassende Genehmigung für das Inverkehrbringen — Regelung des Schutzzeitraums der Daten).	29
2015/C 363/38	Rechtssache T-158/13: Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Iralco/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler)	30
2015/C 363/39	Rechtssache T-387/13: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Federación Nacional de Cafeteros de Colombia/HABM — Hautrive (COLOMBIANO HOUSE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke COLOMBIANO HOUSE — Ältere geschützte geografische Angabe „Café de Colombia“ — Art. 13 und 14 der Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	31
2015/C 363/40	Rechtssache T-395/13: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Miettinen/Rat (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu den Vorschlägen für eine Richtlinie und eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses)	32
2015/C 363/41	Rechtssache T-420/13: Urteil des Gerichts vom 14. September 2015 — Brouillard/Gerichtshof (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Abschluss von Rahmenverträgen — Übersetzung juristischer Texte ins Französische — Aufforderung zur Abgabe eines Angebots — Ausschluss eines vorgeschlagenen Subunternehmers — Berufliche Leistungsfähigkeit — Erfordernis einer vollständigen juristischen Ausbildung — Anerkennung von Diplomen — Verhältnismäßigkeit — Transparenz)	33
2015/C 363/42	Rechtssache T-691/13: Urteil des Gerichts vom 17. September 2015 — Ricoh Belgium/Rat (Vergabe öffentlicher Dienstleistungs- und Lieferaufträge — Ausschreibungsverfahren — Schwarz-weiß-Multifunktionsgeräte und Wartungsdienste — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Begründungspflicht — Transparenz)	34
2015/C 363/43	Rechtssache T-710/13: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Bundesverband Deutsche Tafel/HABM (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Tafel — Absolute Eintragungshindernisse — Unterscheidungskraft — Kein beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	35
2015/C 363/44	Rechtssache T-45/14: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — HTTS und Bateni/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Tatbestandsmerkmal der Erbringung wesentlicher Dienstleistungen für IRISL oder für Einrichtungen, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen oder in deren Namen handeln — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Unternehmerische Freiheit — Recht auf Achtung des Familienlebens — Verhältnismäßigkeit).	36

2015/C 363/45	Rechtssache T-231/14 P: Urteil des Gerichts vom 16. September 2015 — EMA/Drakeford (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Befristetes Beschäftigungsverhältnis — Entscheidung über die Nichtverlängerung — Art. 8 Abs.1 der BSB — Umqualifizierung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag — Unbeschränkte Nachprüfung)	37
2015/C 363/46	Rechtssache T-323/14: Urteil des Gerichts vom 17. September 2015 — Bankia/HABM — Banco ActivoBank (Portugal) (Bankia) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Bankia — Ältere nationale Wortmarke BANKY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . .	38
2015/C 363/47	Rechtssache T-550/14: Urteil des Gerichts vom 17. September 2015 — Volkswagen/HABM (COMPETITION) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke COMPETITION — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	38
2015/C 363/48	Rechtssache T-452/15: Klage, eingereicht am 10. August 2015 — Petrov u. a./Europäisches Parlament	39
2015/C 363/49	Rechtssache T-477/15: Klage, eingereicht am 20. August 2015 — European Dynamics Luxembourg u. a./ECHA	40
2015/C 363/50	Rechtssache T-492/15: Klage, eingereicht am 26. August 2015 — Deutsche Lufthansa/Kommission . .	41
2015/C 363/51	Rechtssache T-511/15: Klage, eingereicht am 28. August 2015 — Fontem Holdings 4/HABM (BLU ECIGS)	42
2015/C 363/52	Rechtssache T-519/15: Klage, eingereicht am 4. September 2015 — myToys.de/HABM — Laboratorios Indas (myBaby)	42
2015/C 363/53	Rechtssache T-544/15: Klage, eingereicht am 21. September 2015 — Terna/Kommission	43

Gericht für den öffentlichen Dienst

2015/C 363/54	Rechtssache F-72/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. September 2015 — Anagnostu u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2010 und 2011 — Multiplikationssätze — Art. 6 Abs. 2 des Statuts — Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2011 — Art. 9 des Anhangs XIII des Statuts — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Festlegung der Beförderungsschwellen — Nichtaufnahme in die Liste der beförderten Beamten — Rechtsschutzinteresse)	46
2015/C 363/55	Rechtssache F-20/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 22. September 2015 — Barnett/EWSA (Öffentlicher Dienst — Gehalt — Ruhegehalt — Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 9 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Einrede der Rechtswidrigkeit der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen — Dienstliches Interesse — Definition — Fehlen — Dauer der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers — Berücksichtigung der gesamten beruflichen Laufbahn sowohl innerhalb als auch außerhalb der Organe der Union — Gestaltungsspielraum des Organs — Rechtmäßigkeit)	47
2015/C 363/56	Rechtssache F-82/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 22. September 2015 — Gioria/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeine Auswahlverfahren — Auswahlverfahren EPSO/AST/126/12 — Verwandtschaftsverhältnis zwischen einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einem Bewerber — Interessenkonflikt — Art. 27 des Statuts — Einstellung von Beamten, die in Bezug auf Integrität höchsten Ansprüchen genügen — Entscheidung, den Bewerber vom Auswahlverfahren auszuschließen)	47

2015/C 363/57	Rechtssache F-83/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 22. September 2015 — Silvan/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2013 — Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern — Art. 43 und 45 Abs. 1 des Statuts — ADB der Kommission — Einrede der Rechtswidrigkeit — Vergleich der Verdienste — Berücksichtigung der Beurteilungsberichte — Keine bezifferten Noten oder Einzelbewertungen — Kommentare in Textform)	48
2015/C 363/58	Rechtssache F-92/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 24. September 2015 — Weissenfels/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung der Union — Inhalt einer einem Beamten im Ruhestand von der Verwaltung übermittelten E-Mail — Verletzung der Ehre des Klägers — Fehlen — Übermittlung personenbezogener Daten des Klägers an dessen Rechtsanwalt durch die Bevollmächtigten des Organs im Rahmen eines Verfahrens vor dem Gericht — Verstoß gegen die Verordnung Nr. 45/2001 — Unzutreffende Tatsachenbehauptungen)	49
2015/C 363/59	Rechtssache F-71/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. September 2015 — De Simone/ECDC	49

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2015/C 363/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 354 vom 26.10.2015

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 346 vom 19.10.2015

ABl. C 337 vom 12.10.2015

ABl. C 328 vom 5.10.2015

ABl. C 320 vom 28.9.2015

ABl. C 311 vom 21.9.2015

ABl. C 302 vom 14.9.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Daniel Unland/Land Berlin

(Rechtssache C-20/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Buchst c und Art. 6 Abs. 1 — Unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters — Grundgehalt der Richter — Überleitungsregelung — Überleitung und weiterer Aufstieg — Perpetuierung des Gehaltsunterschieds — Rechtfertigungsgründe)

(2015/C 363/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Daniel Unland

Beklagter: Land Berlin

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass die Besoldungsbedingungen der Richter in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
2. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach denen sich das Grundgehalt eines Richters bei seiner Einstellung ausschließlich nach seinem Lebensalter richtet.
3. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Modalitäten der Überleitung von Richtern, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften ernannt worden sind, in ein neues Besoldungssystem festlegen und vorsehen, dass die Besoldungsstufe, der sie nunmehr zugeordnet werden, allein auf der Grundlage des nach dem alten Besoldungssystem erworbenen Grundgehalts ermittelt wird, nicht entgegenstehen, obgleich dieses alte System auf einer Diskriminierung wegen des Alters des Richters beruhte, weil die mit diesen Rechtsvorschriften verbundene Ungleichbehandlung durch das Ziel gerechtfertigt sein kann, den Besitzstand zu schützen.

4. Die Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Modalitäten des Aufstiegs der Richter, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften ernannt worden sind, in einem neuen Besoldungssystem festlegen und vorsehen, dass den Richtern, die zum Zeitpunkt der Überleitung in das neue System bereits ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben, ab einer bestimmten Gehaltsstufe ein schnellerer Gehaltsanstieg verschafft wird als den zum Überleitungsstichtag jüngeren Richtern, nicht entgegenstehen, weil die mit diesen Rechtsvorschriften verbundene Ungleichbehandlung nach Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie gerechtfertigt sein kann.
5. Das Unionsrecht schreibt unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht vor, den diskriminierten Richtern rückwirkend einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen ihrer tatsächlichen Besoldung und der Besoldung nach der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe zu zahlen.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob alle vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für eine unionsrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind.

6. Das Unionsrecht steht einer nationalen Vorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegen, nach der ein nationaler Richter Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah, nämlich vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahrs, geltend machen muss, wenn diese Vorschrift weder gegen den Äquivalenzgrundsatz noch gegen den Effektivitätsgrundsatz verstößt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im Ausgangsverfahren erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2015 — Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirurgiko Kentro AE/Europäische Kommission

(Rechtssache C-506/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Vertrag über einen finanziellen Gemeinschaftsausschuss für ein Projekt im Bereich der medizinischen Zusammenarbeit — Entscheidung der Kommission, die Rückforderung eines Teils der überwiesenen Vorschüsse zu betreiben — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(2015/C 363/03)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirurgiko Kentro AE (Prozessbevollmächtigte: E. Tzannini, dikigoros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Lejeune im Beistand von E. Petritsi, dikigoros)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirurgiko Kentro AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2015 — Philips Lighting Poland SA, Philips Lighting BV/Rat der Europäischen Union, Hangzhou Duralamp Electronics Co. Ltd, GE Hungary Ipari és Kereskedelmi Zrt. (GE Hungary Zrt.), Osram GmbH, Europäische Kommission

(Rechtssache C-511/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Dumping — Verordnung [EG] Nr. 384/96 — Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 1205/2007 — Einführen integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen [CFL-i] mit Ursprung in China, Vietnam, Pakistan und den Philippinen — Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft — Erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion gleichartiger Waren)

(2015/C 363/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Philips Lighting Poland S.A., Philips Lighting BV (Prozessbevollmächtigte: L. Catrain González, abogada, und E. Wright, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert im Beistand von S. Gubel, avocat, und B. O'Connor, Solicitor), Hangzhou Duralamp Electronics Co. Ltd, GE Hungary Ipari és Kereskedelmi Zrt. (GE Hungary Zrt.), Osram GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Bierwagen und C. Hipp), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati und J.-F. Brakeland)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Philips Lighting Poland S.A. und die Philips Lighting BV tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union und der Osram GmbH.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 30.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätt i Malmö — Schweden) — Bricmate AB/Tullverket

(Rechtssache C-569/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Handelspolitik — Auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in China eingeführter Antidumpingzoll — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 917/2011 — Gültigkeit — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 3 Abs. 2, 3, 5 und 6, Art. 17, Art. 20 Abs. 1 — Feststellung der Schädigung und des Kausalzusammenhangs — Sachliche Fehler und offensichtliche Beurteilungsfehler — Sorgfaltspflicht — Prüfung der Angaben, die von einem in die Stichprobe einbezogenen Einführer übermittelt wurden — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte)

(2015/C 363/05)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Förvaltningsrätt i Malmö

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bricmate AB

Beklagter: Tullverket

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 18.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Fliesen-Zentrum Deutschland GmbH/Hauptzollamt Regensburg

(Rechtssache C-687/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Dumping — Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in China — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 917/2011 — Gültigkeit — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 2 Abs. 7 Buchst. a — Normalwert — Ermittlung auf der Grundlage des Preises in einem Drittland mit Marktwirtschaft — Wahl des geeigneten Drittlands — Sorgfaltspflicht — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Stichprobenverfahren)

(2015/C 363/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fliesen-Zentrum Deutschland GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Regensburg

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China in Frage stellen könnte.

(¹) ABl. C 78 vom 15.3.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Christophe Bohez/Ingrid Wiertz

(Rechtssache C-4/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 1 Abs. 2 und Art. 49 — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Ausgeschlossene Rechtsgebiete — Familienrecht — Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 — Art. 47 Abs. 1 — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Entscheidung über das Umgangsrecht, in der ein Zwangsgeld festgesetzt wird — Vollstreckung des Zwangsgelds)

(2015/C 363/07)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Christophe Bohez

Beklagte: Ingrid Wiertz

Tenor

1. Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass diese Verordnung nicht auf die Vollstreckung eines Zwangsgelds in einem Mitgliedstaat anzuwenden ist, wenn das Zwangsgeld in einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht festgesetzt wurde, um die Beachtung des Umgangsrechts durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu gewährleisten.

2. Die Beitreibung eines Zwangsgelds, das von dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, das über das Umgangsrecht in der Sache entschieden hat, verhängt wurde, um die Wirksamkeit dieses Rechts sicherzustellen, unterliegt derselben Vollstreckungsregelung wie die Entscheidung über das mit diesem Zwangsgeld sichergestellte Umgangsrecht; dieses Zwangsgeld ist daher nach den in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vorgesehenen Bestimmungen für vollstreckbar zu erklären.
3. Im Rahmen der Verordnung Nr. 2201/2003 sind ausländische Entscheidungen, die auf Zahlung eines Zwangsgelds lauten, im Vollstreckungsmitgliedstaat nur vollstreckbar, wenn die Höhe des Zwangsgelds durch die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats endgültig festgesetzt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 10. September 2015 — Europäische Kommission/
Republik Polen**

(Rechtssache C-36/14) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Erdgasbinnenmarkt — Richtlinie 2009/73/EG — Staatlicher
Eingriff in Form einer Verpflichtung zur Anwendung durch eine nationale Behörde genehmigter
Lieferpreise — Unbefristete Maßnahme — Fehlen einer verpflichtenden regelmäßigen Kontrolle der
Notwendigkeit dieser Maßnahme und ihrer Durchführungsmodalitäten — Anwendung auf einen
unbeschränkten Abnehmerkreis ohne Unterscheidung zwischen den Kunden oder zwischen besonderen
Situationen — Verhältnismäßigkeit)**

(2015/C 363/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann und M. Patakia)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG verstoßen, dass sie eine staatliche Eingriffsregelung in Form einer Verpflichtung für Energieunternehmen zur Anwendung der vom Vorsitzenden des Urząd Regulacji Energetyki (Energieregulierungsamt) genehmigten Erdgaslieferpreise praktiziert hat, die unbefristet ist und für die das nationale Recht der Verwaltung keine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit sowie der Durchführungsmodalitäten im Gassektor anhand von dessen Entwicklung vorschreibt und die durch ihre Anwendung auf einen unbestimmten Kreis von Abnehmern oder Kunden gekennzeichnet ist, ohne dass zwischen den Kunden oder nach ihrer Situation innerhalb bestimmter Kundenkategorien unterschieden wird.

2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 22.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2015 — Königreich Spanien/
Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-44/14) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Verordnung [EU] Nr. 1052/2013 — Überschreitung der Außengrenzen — Eurosur-
System — Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands — Beteiligung —
Zusammenarbeit mit Irland und dem Vereinigten Königreich — Gültigkeit)**

(2015/C 363/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Moore, S. Alonso de Leon und A. Pospíšilová Padowska), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Chavier, F. Florindo Gijón, M.-M. Joséphidès und P. Plaza García)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, G. Hodge und A. Joyce im Beistand von G. Gilmore, Barrister), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: L. Christie im Beistand von J. Holmes, Barrister), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und G. Wils)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.
3. Irland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Holterman Ferho Exploitatie BV, Ferho
Bewehrungsstahl GmbH, Ferho Vechta GmbH, Ferho Frankfurt GmbH/Friedrich Leopold Freiherr
Spies von Büllenheim**

(Rechtssache C-47/14) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche
Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG]
Nr. 44/2001 — Art. 5 Nr. 1 — Zuständigkeit für Klagen aus Vertrag — Art. 5 Nr. 3 — Zuständigkeit bei
einer unerlaubten Handlung oder bei Ansprüchen aus einer solchen Handlung — Art. 18 bis 21 —
Individueller Arbeitsvertrag — Vertrag als Geschäftsführer einer Gesellschaft — Beendigung des
Vertrags — Gründe — Unzulängliche Erfüllung der Aufgaben und unerlaubte Handlung — Klage auf
Feststellung und Schadensersatz — Begriff „individueller Arbeitsvertrag“)**

(2015/C 363/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Holterman Ferho Exploitatie BV, Ferho Bewehrungsstahl GmbH, Ferho Vechta GmbH, Ferho Frankfurt GmbH

Beklagter: Friedrich Leopold Freiherr Spies von Büllenheim

Tenor

1. Die Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 5 (Art. 18 bis 21) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass sie in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der eine Gesellschaft eine Person, die als ihr Direktor und Geschäftsführer tätig war, verklagt, um die von dieser Person in Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangenen Fehler feststellen zu lassen und Schadensersatz zu erlangen, der Anwendung von Art. 5 Nrn. 1 und 3 der Verordnung entgegenstehen, sofern diese Person in ihrer Eigenschaft als Direktor und Geschäftsführer während einer bestimmten Zeit der Gesellschaft nach deren Weisung Leistungen erbrachte und dafür als Gegenleistung eine Vergütung erhielt; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.
2. Art. 5 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass eine Klage, die eine Gesellschaft gegen ihren ehemaligen Geschäftsführer erhebt, weil er die ihm obliegenden gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen verletzt haben soll, unter den Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ fällt. Mangels abweichender Angaben in der Satzung der Gesellschaft oder in einem anderen Dokument ist es Sache des vorlegenden Gerichts, den Ort zu bestimmen, an dem der Geschäftsführer seine Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags tatsächlich überwiegend erbrachte, sofern die Erbringung der Dienstleistungen an diesem Ort nicht dem Willen der Parteien, wie er sich aus den zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen ergibt, zuwiderlief.
3. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, die darin bestehen, dass eine Gesellschaft ihren ehemaligen Geschäftsführer wegen einer ihm zur Last gelegten unerlaubten Handlung verklagt, ist Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass eine solche Klage eine unerlaubte Handlung oder eine ihr gleichgestellte Handlung betrifft, wenn das dem Geschäftsführer zur Last gelegte Verhalten nicht als Verletzung seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen angesehen werden kann, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Das vorlegende Gericht hat auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände der Rechtssache den engsten Anknüpfungspunkt mit dem Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens und dem Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs zu ermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechtshof te 's-Hertogenbosch, Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — X/Inspecteur van
Rijksbelastingdienst (C-72/14) und T. A. van Dijk/Staatssecretaris van Financiën (C-197/14)**

(Verbundene Rechtssachen C-72/14 und C-197/14) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wandererwerbstätige — Soziale Sicherheit — Anzuwendende
Rechtsvorschriften — Rheinschiffer — Bescheinigung E 101 — Beweiskraft — Anrufung des
Gerichtshofs — Vorlagepflicht)**

(2015/C 363/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te 's-Hertogenbosch, Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X (C-72/14), T. A. van Dijk (C-197/14)

Beklagte: Inspecteur van Rijksbelastingdienst (C-72/14), Staatssecretaris van Financiën (C-197/14)

Tenor

1. Art. 7 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die Art. 10c bis 11a, 12a und 12b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 in ihren durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassungen, beide geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005, sind dahin auszulegen, dass eine vom zuständigen Träger eines Mitgliedstaats in der Form einer Bescheinigung E 101 ausgestellte Bescheinigung darüber, dass für einen Erwerbstätigen das Sozialrecht dieses Mitgliedstaats gilt, obwohl dieser Erwerbstätige unter das am 30. November 1979 in Genf unterzeichnete Übereinkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer fällt, das von der mit der Revision des Abkommens vom 13. Februar 1961 über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer beauftragten Regierungskonferenz angenommen wurde, die Träger der anderen Mitgliedstaaten nicht bindet. Die Tatsache, dass der ausstellende Träger nicht beabsichtigte, eine wirkliche Bescheinigung E 101 auszustellen, sondern das Formblatt für diese Bescheinigung aus administrativen Gründen verwendete, ist insoweit unerheblich.
2. Art. 267 Abs. 3 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können — wie das vorliegende Gericht —, nicht zur Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union verpflichtet ist, nur weil ein niedrigeres einzelstaatliches Gericht in einer Rechtssache, die der beim erstgenannten Gericht anhängigen ähnelt und genau die gleiche Problematik betrifft, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Es ist auch nicht verpflichtet, die Antwort auf diese Frage abzuwarten.

⁽¹⁾ ABL C 142 vom 12.5.2014.
ABL C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Nannoka Vulkanus Industries BV/College van gedeputeerde staten van Gelderland

(Rechtssache C-81/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 1999/13/EG — Anhang II B — Luftverschmutzung — Flüchtige organische Verbindungen — Emissionsminderung — Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen — Pflichten, die für bestehende Anlagen gelten — Fristverlängerung)

(2015/C 363/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nannoka Vulcanus Industries BV

Beklagte: College van gedeputeerde staten van Gelderland

Tenor

1. Anhang II B der Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, ist dahin auszulegen, dass dem Betreiber einer „Anlage“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie auch dann, wenn für diese Anlage ein konstanter Gehalt an Feststoffen angenommen und zur Festlegung des Bezugspunkts für die Emissionsreduzierungen herangezogen werden kann, zur Umsetzung seines Emissionsreduzierungsplans flüchtiger organischer Verbindungen die in Nr. 2 Abs. 1 Buchst. i des betreffenden Anhangs vorgesehene Fristverlängerung eingeräumt werden kann, wenn lösungsmittelarme oder lösungsmittelfreie Ersatzstoffe noch in der Entwicklung sind.
2. Anhang II B Nr. 2 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 1999/13 ist dahin auszulegen, dass eine Fristverlängerung zur Umsetzung eines Emissionsreduzierungsplans flüchtiger organischer Verbindungen eine Genehmigung der zuständigen Behörden erfordert, die einen vorherigen Antrag des betreffenden Betreibers voraussetzt. Um entscheiden zu können, ob einem Betreiber für die Umsetzung eines Emissionsreduzierungsplans flüchtiger organischer Verbindungen eine Fristverlängerung einzuräumen ist, und das Ausmaß der eventuell eingeräumten Fristverlängerung zu bestimmen, obliegt es diesen zuständigen Behörden, im Rahmen ihres Ermessensspielraums u. a. zu überprüfen, ob tatsächlich Ersatzstoffe entwickelt werden, die geeignet sind, in den betreffenden Anlagen verwendet zu werden und die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen zu mindern, ob die laufenden Arbeiten im Hinblick auf die vorgelegten Unterlagen geeignet sind, diese Stoffe fertigzustellen, und ob keine Alternativmaßnahme existiert, die geeignet ist, vergleichbare oder sogar höhere Emissionsreduzierungen zu niedrigeren Kosten zu erreichen, und insbesondere nicht schon andere Ersatzstoffe verfügbar sind. Zu berücksichtigen ist außerdem das Verhältnis zwischen den Emissionsminderungen, die die Ersatzstoffe, die in der Entwicklung sind, ermöglichen werden, sowie den Kosten dieser Stoffe auf der einen Seite und den durch die Fristverlängerung anfallenden zusätzlichen Emissionen sowie den Kosten etwaiger Alternativmaßnahmen auf der anderen Seite. Die Fristverlängerung darf nicht über das für die Entwicklung der Ersatzstoffe Erforderliche hinausgehen. Dies ist im Hinblick auf alle einschlägigen Unterlagen und insbesondere auf die Höhe der durch die Fristverlängerung anfallenden zusätzlichen Emissionen und die Kosten etwaiger Alternativmaßnahmen im Vergleich zur Höhe der Emissionsminderungen, die die in der Entwicklung befindlichen Ersatzstoffe ermöglichen werden, sowie den Kosten dieser Stoffe zu beurteilen.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Cuneo — Italien) — Strafverfahren gegen Ivo Taricco u. a.

(Rechtssache C-105/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Strafverfahren betreffend Mehrwertsteuerdelikte — Art. 325 AEUV — Nationale Regelung, die absolute Verjährungsfristen vorsieht, die zur Straffreiheit der Delikte führen können — Potenzielle Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Pflicht des nationalen Gerichts, jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die die unionsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, unangewendet zu lassen)

(2015/C 363/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Cuneo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Ivo Taricco, Ezio Filippi, Isabella Leonetti, Nicola Spagnolo, Davide Salvoni, Flavio Spaccavento, Goranco Anakiev

Tenor

1. Eine nationale Verjährungsregelung für Straftaten wie die des Art. 160 letzter Absatz in Verbindung mit Art. 161 des Codice penale in der Fassung des Gesetzes Nr. 251 vom 5. Dezember 2005, die zu der für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit vorsah, dass eine Unterbrechungshandlung im Rahmen der Strafverfolgung von schwerem Mehrwertsteuerbetrug die Wirkung hat, die Verjährungsfrist um lediglich ein Viertel ihrer ursprünglichen Dauer zu verlängern, kann die den Mitgliedstaaten durch Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV auferlegten Verpflichtungen beeinträchtigen, falls diese nationale Regelung die Verhängung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten schweren Betrugsfällen verhindern oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats längere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union vorsehen sollte, was zu überprüfen Sache des nationalen Gerichts ist. Das nationale Gericht ist verpflichtet, Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV volle Wirkung zu verleihen, indem es erforderlichenfalls die Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lässt, die die Wirkung hätten, den betreffenden Mitgliedstaat an der Erfüllung der ihm durch Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV auferlegten Verpflichtungen zu hindern.
2. Eine Verjährungsregelung für Mehrwertsteuerdelikte wie die des Art. 160 letzter Absatz in Verbindung mit Art. 161 des Codice penale in der Fassung des Gesetzes Nr. 251 vom 5. Dezember 2005 kann nicht im Licht der Art. 101 AEUV, 107 AEUV und 119 AEUV beurteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 24.6.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Fédération des entreprises du commerce et de la distribution (FCD), Fédération des magasins de bricolage et de l'aménagement de la maison (FMB)/Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie

(Rechtssache C-106/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt und Schutz der menschlichen Gesundheit — Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] — Art. 7 Abs. 2 und Art. 33 — Besonders besorgniserregende Stoffe, die in Erzeugnissen enthalten sind — Unterrichts- und Informationspflicht — Berechnung des Schwellenwerts von 0,1 Massenprozent)

(2015/C 363/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Fédération des entreprises du commerce et de la distribution (FCD), Fédération des magasins de bricolage et de l'aménagement de la maison (FMB)

Beklagter: Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie

Tenor

Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der durch die Verordnung (EU) Nr. 366/2011 der Kommission vom 14. August 2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Bestimmung der Produzent festzustellen hat, ob in jedem von ihm produzierten Erzeugnis ein gemäß Art. 59 Abs. 1 dieser Verordnung in geänderter Fassung ermittelter besonders besorgniserregender Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist, und dass der Importeur eines Produkts, das sich aus mehreren Erzeugnissen zusammensetzt, für jedes Erzeugnis festzustellen hat, ob es einen solchen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) dieses Erzeugnisses enthält.

Art. 33 der Verordnung Nr. 1907/2006 in geänderter Fassung ist dahin auszulegen, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschrift der Lieferant eines Produkts, bei dem ein oder mehrere Erzeugnisse, aus denen es sich zusammensetzt, einen gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung ermittelten besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) je Erzeugnis enthalten, den Abnehmer und, auf entsprechendes Ersuchen, den Verbraucher über das Vorhandensein dieses Stoffes zu informieren hat, indem er ihnen mindestens den Namen des betreffenden Stoffes angibt.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. September 2015 — Europäische Kommission/
Republik Lettland**

(Rechtssache C-151/14) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Notare —
Staatsangehörigkeitsvoraussetzung — Art. 51 AEUV — Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt)**

(2015/C 363/15)

Verfahrenssprache: Lettisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Rubene und H. Støvlbæk)

Beklagte: Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: D. Pelše, I. Kalniņš und K. Freimanis)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek und J. Vláčil), Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Tátrai und M. Fehér)

Tenor

1. Die Republik Lettland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV verstoßen, dass sie für den Zugang zum Beruf des Notars eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung aufgestellt hat.
2. Die Republik Lettland trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.
4. Ungarn trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 159 vom 26.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Varas Cíveis de Lisboa — Portugal) — João Filipe Ferreira da Silva e Brito u. a./Estado português (Rechtssache C-160/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen — Begriff des Betriebsübergangs — Pflicht, ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zu stellen — Behaupteter Verstoß gegen das Unionsrecht durch ein einzelstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können — Nationale Rechtsvorschriften, die den Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch einen solchen Verstoß entstanden ist, davon abhängig macht, dass die Entscheidung, die diesen Schaden verursacht hat, zuvor aufgehoben wurde)

(2015/C 363/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Varas Cíveis de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: João Filipe Ferreira da Silva e Brito u. a.

Beklagter: Estado português

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Betriebsübergang“ einen Sachverhalt erfasst, bei dem ein auf dem Charterflugmarkt tätiges Unternehmen durch seinen Mehrheitsaktionär, der ebenfalls ein im Luftverkehrssektor tätiges Luftfahrtunternehmen ist, aufgelöst wird und im Anschluss daran der Mehrheitsaktionär an die Stelle der aufgelösten Gesellschaft tritt und in die Mietverträge über Flugzeuge und die bestehenden Charterflugverträge eintritt, zuvor vom aufgelösten Unternehmen ausgeübte Tätigkeiten wahrnimmt, einige der bis dahin an dieses Unternehmen abgeordnete Arbeitnehmer reintegriert und für Tätigkeiten einsetzt, die mit ihren vorherigen Aufgaben übereinstimmen, sowie kleinere Ausrüstungsgegenstände dieses Unternehmens übernimmt.
2. Art. 267 Abs. 3 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, die sowohl durch sich widersprechende Entscheidungen der Vorinstanzen in Bezug auf die Auslegung des Begriffs „Betriebsübergang“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 als auch durch immer wieder auftretende Schwierigkeiten bei seiner Auslegung in den verschiedenen Mitgliedstaaten gekennzeichnet sind, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Union um eine Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Begriffs zu ersuchen.
3. Das Unionsrecht und insbesondere die vom Gerichtshof entwickelten Grundsätze im Bereich der Haftung des Staats für Schäden, die dem Einzelnen durch Verstöße eines Gerichts, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, gegen das Unionsrecht entstanden sind, sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die als Vorbedingung eine Aufhebung des schädigenden Urteils dieses Gerichts verlangen, obwohl eine solche Aufhebung in der Praxis ausgeschlossen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 10.6.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg — Österreich) — Eleonore Prüller-Frey/Norbert Brodnig, Axa Versicherung AG

(Rechtssache C-240/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen — Schadensersatzklage — Übereinkommen von Montreal — Verordnung [EG] Nr. 2027/97 — Unentgeltlich vom Eigentümer einer Liegenschaft durchgeführter Flug zu dem Zweck, einem Kaufinteressenten diese Liegenschaft zu zeigen — Verordnung [EG] Nr. 864/2007 — Im nationalen Recht vorgesehene Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer)

(2015/C 363/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eleonore Prüller-Frey

Beklagte: Norbert Brodnig, Axa Versicherung AG

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 geänderten Fassung und Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossen und im Namen der Europäischen Union durch den Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 genehmigt wurde, sind dahin auszulegen, dass sie es ausschließen, dass nach Art. 17 dieses Übereinkommens Schadensersatzansprüche einer Person beurteilt werden, die als Insassin eines Luftfahrzeugs, dessen Abflug- und Landeort derselbe Ort eines Mitgliedstaats war, unentgeltlich befördert wurde, um für ein mit dem Piloten des Luftfahrzeugs geplantes Liegenschaftsgeschäft die Liegenschaft von oben zu besichtigen, und dabei durch den Absturz des Luftfahrzeugs am Körper verletzt wurde.
2. Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) ist dahin auszulegen, dass er in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren eine Direktklage des Geschädigten gegen den Versicherer des Haftenden zulässt, wenn sie nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis anzuwendenden Recht vorgesehen ist, unabhängig davon, was nach dem Recht gilt, das die Vertragsparteien als auf den Versicherungsvertrag anzuwendendes Recht gewählt haben.

⁽¹⁾ ABL C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras (CC.OO.)/Tyco Integrated Security SL, Tyco Integrated Fire & Security Corporation Servicios SA

(Rechtssache C-266/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2003/88/EG — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Arbeitszeitgestaltung — Art. 2 Nr. 1 — Begriff „Arbeitszeit“ — Arbeitnehmer, die keinen festen oder gewöhnlichen Arbeitsort haben — Fahrzeit zwischen dem Wohnort der Arbeitnehmer und dem Standort des ersten und des letzten Kunden)

(2015/C 363/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras (CC.OO.)

Beklagte: Tyco Integrated Security SL, Tyco Integrated Fire & Security Corporation Servicios SA

Tenor

Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, unter denen die Arbeitnehmer keinen festen oder gewöhnlichen Arbeitsort haben, die Fahrzeit, die diese Arbeitnehmer für die täglichen Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Standort des ersten und des letzten von ihrem Arbeitgeber bestimmten Kunden aufwenden, „Arbeitszeit“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. September 2015 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-363/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europol — Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt — Bestimmung der Rechtsgrundlage — Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geltender Rechtsrahmen — Übergangsbestimmungen — Abgeleitete Rechtsgrundlage — Unterscheidung zwischen Rechtssetzungsakten und Durchführungsmaßnahmen — Anhörung des Parlaments — Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission)

(2015/C 363/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: F. Drexler, A. Caiola und M. Pencheva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Sitbon, K. Pleśniak und K. Michoel)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und J. Škeřík), Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér, G. Szima und M. Bóra)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Europäische Parlament trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik und Ungarn tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 22.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Bruxelles — Belgien) — Aliny Wojciechowski/Office national des pensions (ONP)

(Rechtssache C-408/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Beamter der Europäischen Union im Ruhestand, der vor seinem Dienstantritt in dem Mitgliedstaat seiner dienstlichen Verwendung eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat — Rentenanspruch nach dem nationalen Rentensystem für Arbeitnehmer — Laufbahneinheit — Weigerung, die Altersrente für Arbeitnehmer zu zahlen — Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

(2015/C 363/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aliny Wojciechowski

Beklagter: Office national des pensions (ONP)

Tenor

Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit dem Statut der Beamten der Europäischen Union, das durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind, in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1080/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung festgelegt wurde, ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die zu einer Kürzung oder Verweigerung der Altersrente, die einem diesem Mitgliedstaat angehörigen Arbeitnehmer nach den im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erbrachten Leistungen zustehen würde, führen kann, wenn die Summe der Laufbahnjahre, die der Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat als unselbständig Erwerbstätiger und in demselben Mitgliedstaat als Unionsbeamter zurückgelegt hat, die in dieser Regelung vorgesehene Laufbahneinheit von 45 Jahren überschreitet, entgegensteht, soweit eine solche Kürzung aufgrund der Methode zur Berechnung des Bruchs, der den Umfang des von der Union erhaltenen Ruhegehalts ausdrückt, höher ist als diejenige, die angewandt worden wäre, wenn die gesamte Laufbahn des Arbeitnehmers als unselbständig Erwerbstätiger in dem fraglichen Mitgliedstaat zurückgelegt worden wäre.

⁽¹⁾ ABl. C 421 vom 24.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Dimos Kropias Attikis/Ypourgos Perivallontos, Energeias kai Klimatikis Allagis

(Rechtssache C-473/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/42/EG — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Vorschriften zum Schutz des Hymettos-Bergmassivs — Verfahren zur Änderung — Anwendbarkeit dieser Richtlinie — Bauleitplan und Umweltschutzprogramm für den Großraum Athen)

(2015/C 363/21)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dimos Kropias Attikis

Beklagter: Ypourgos Perivallontos, Energeias kai Klimatikis Allagis

Tenor

Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sind dahin auszulegen, dass beim Erlass eines Rechtsakts, der einen unter die Richtlinie 2001/42 fallenden Plan oder ein hierunter fallendes Programm zur Raumordnung und Bodennutzung enthält, mit dem ein bestehender Plan oder ein bestehendes Programm geändert wird, die Verpflichtung zur Vornahme einer Umweltprüfung nach dieser Richtlinie nicht deshalb entfallen kann, weil durch diesen Rechtsakt ein Bauleitplan konkretisiert und umgesetzt werden soll, der durch einen höherrangigen Rechtsakt aufgestellt wurde, der selbst keiner solchen Umweltprüfung unterzogen wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Antrag der Europäischen Kommission auf ein Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV

(Gutachten 2/15)

(2015/C 363/22)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

Antragstellerin

Europäische Kommission (Bevollmächtigte: U. Wölker, B. de Meester, M. Kocjan, R. Vidal Puig)

Dem Gerichtshof vorgelegte Frage

Verfügt die Union über die Zuständigkeit, die erforderlich ist, um das Freihandelsabkommen mit Singapur allein zu unterzeichnen und abzuschließen? Insbesondere:

- Welche Bestimmungen des Abkommens fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union?
- Welche Bestimmungen des Abkommens fallen in die geteilte Zuständigkeit der Union?
- Gibt es Bestimmungen des Abkommens, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen?

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. Juli 2015
— **Stadt Wiener Neustadt**

(Rechtssache C-348/15)

(2015/C 363/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Stadt Wiener Neustadt

Mitbeteiligte Partei: A.S.A. Abfall Service AG

Belangte Behörde: Niederösterreichische Landesregierung

Vorlagefrage:

Steht das Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 2011/92/EU⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, insbesondere deren Art. 1 Abs. 4, bzw. die Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, insbesondere deren Art. 1 Abs. 5, einer nationalen Vorschrift entgegen, nach der Vorhaben, die UVP-pflichtig waren, aber keine Genehmigung nach dem nationalen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), sondern nur über Genehmigungen nach einzelnen Materiengesetzen (zB. Abfallwirtschaftsgesetz) verfügten, die am 19. August 2009 (Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2009) wegen Verstreichens einer im nationalen Recht (§ 3 Abs. 6 UVP-G 2000) vorgesehenen Dreijahresfrist nicht mehr nichtig erklärt werden konnten, als gemäß dem UVP-G 2000 genehmigt gelten, oder entspricht eine solche Regelung den im Unionsrecht verankerten Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes?

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 28.01.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175, S. 40.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 23. Juli 2015 —
Landkreis Potsdam-Mittelmark gegen Finanzamt Brandenburg

(Rechtssache C-400/15)

(2015/C 363/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Landkreis Potsdam-Mittelmark

Beklagter: Finanzamt Brandenburg

Vorlagefrage

§ 15 Abs. 1 Satz 2 des deutschen Umsatzsteuergesetzes bestimmt, dass die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands, den der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt — und schließt insoweit den Vorsteuerabzug aus.

Die Regelung beruht auf Art. 1 der Entscheidung des Rates vom 19. November 2004 (2004/817/EG⁽¹⁾), der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, abweichend von Art. 17 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Ausgaben für solche Gegenstände und Dienstleistungen vom Abzug der Mehrwertsteuer auszuschließen, die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden.

Gilt diese Ermächtigung — entsprechend ihrem Wortlaut — nur für die in Art. 6 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (Art. 26 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem) geregelten Fälle oder darüber hinaus in sämtlichen Fällen, in denen ein Gegenstand oder eine Dienstleistung nur teilweise unternehmerisch genutzt wird?

⁽¹⁾ ABl. L 357, S. 33.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (Österreich) eingereicht
am 29. Juli 2015 — Wolfgang Schmidt gegen Christiane Schmidt**

(Rechtssache C-417/15)

(2015/C 363/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Wolfgang Schmidt

Beklagte: Christiane Schmidt

Vorlagefrage

Fällt ein Prozess über die Aufhebung eines Schenkungsvertrages wegen Geschäftsunfähigkeit des Geschenkgebers und Einverleibung der Löschung des Eigentumsrechtes für den Geschenknehmer unter die Bestimmung des Artikel 24 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012⁽¹⁾, der eine ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache vorsieht?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 31. Juli 2015 — Xabier Ormaetxea Garai und Bernardo Lorenzo Almendros/Administración del Estado

(Rechtssache C-424/15)

(2015/C 363/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Xabier Ormaetxea Garai und Bernardo Lorenzo Almendros

Beklagte: Administración del Estado

Vorlagefragen

1. Kann die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ⁽¹⁾ unter dem Aspekt des effektiven Schutzes der allgemeinen Interessen, deren Wahrung der nationalen Regulierungsstelle in diesem Bereich obliegt, dahin ausgelegt werden, dass die Errichtung einer einem institutionellen Modell ohne Spezialisierung entsprechenden Regulierungs- und Aufsichtsstelle durch den nationalen Gesetzgeber, die die Kontrollstellen, die bisher u. a. in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Wettbewerb bestanden, in einer einzigen Stelle vereint, mit ihr vereinbar ist?
2. Müssen die Voraussetzungen für die „Unabhängigkeit“ der nationalen Regulierungsbehörden im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, auf die Art. 3 Abs. 2 und 3a der Richtlinie 2002/21/EG in der durch die Richtlinie 2009/140/EG ⁽²⁾ geänderten Fassung Bezug nimmt, denen entsprechen, die für die nationalen Behörden zur Kontrolle des Schutzes persönlicher Daten nach Art. 28 der Richtlinie 95/46/EG ⁽³⁾ verlangt werden?
3. Ist die Rechtsauffassung im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 8. April 2014 ⁽⁴⁾ auf den Fall übertragbar, dass die Leiter einer nationalen Regulierungsbehörde für Telekommunikation vor Ablauf ihres Mandats aufgrund eines neuen Rechtsrahmens entlassen werden, mit dem eine Aufsichtsstelle errichtet wird, in der verschiedene nationale Behörden zur Regulierung regulierter Bereiche zusammengefasst werden? Ist diese vorzeitige Amtsbeendigung, die allein auf dem Inkrafttreten eines neuen nationalen Gesetzes und nicht auf dem Verlust vorab in nationalen Rechtsvorschriften festgelegter persönlicher Voraussetzungen der Amtsinhaber beruht, mit Art. 3 Abs. 3a der Richtlinie 2002/21/EG vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. L 108, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 337, S. 37.

⁽³⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

⁽⁴⁾ C-288/12, EU:C:2014:237.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 7. August 2015 — Asociación Profesional Elite Taxi/Uber Systems Spain, S.L.

(Rechtssache C-434/15)

(2015/C 363/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Mercantil nº 3 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Profesional Elite Taxi

Beklagte: Uber Systems Spain, S.L.

Vorlagefragen

1. Da Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁽¹⁾ Verkehrsdienstleistungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnimmt: Ist die von der Beklagten gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit der Vermittlung zwischen dem Halter eines Fahrzeugs und einer Person, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich benötigt, durch das Betreiben der elektronischen Mittel — Schnittstelle und Software-Anwendung (mit den Worten der Beklagten: „Smartphones und technologische Plattform“) —, die ihre Verbindung miteinander ermöglichen, als eine reine Verkehrsdienstleistung anzusehen, oder ist sie als ein elektronischer Vermittlungsdienst anzusehen oder als eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽²⁾?
2. Kann diese Tätigkeit im Hinblick auf die Bestimmung ihrer Rechtsnatur teilweise als Dienstleistung der Informationsgesellschaft angesehen werden und, bejahendenfalls, gilt für den elektronischen Vermittlungsdienst der nach den unionsrechtlichen Vorschriften — Art. 56 AEUV und Richtlinien 2006/123/EG und 2000/31/EG⁽³⁾ — gewährleistete Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs?
3. Sollte die von der UBER SYSTEMS SPAIN, S.L. erbrachte Dienstleistung keine Verkehrsdienstleistung sein und daher in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123 fallen: Verstößt Art. 15 der Ley de Competencia Desleal — betreffend die Verletzung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften — gegen die Richtlinie 2006/123, insbesondere gegen Art. 9 über die Niederlassungsfreiheit und Genehmigungsregelungen, soweit darin auf nationale Gesetze oder Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, ohne zu berücksichtigen, dass die Lizenz-, Genehmigungs- oder Erlaubnisregelungen nicht restriktiv oder unverhältnismäßig sein dürfen, also den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit nicht in unangemessener Weise beeinträchtigen dürfen?
4. Sollte die Richtlinie 2000/31/EG auf die von der UBER SYSTEMS SPAIN, S.L. erbrachte Dienstleistung anwendbar sein: Sind Beschränkungen in einem Mitgliedstaat des freien Verkehrs von elektronischen Vermittlungsdienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat entweder in Form eines Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalts oder in Form einer auf nationale Rechtsvorschriften über den unlauteren Wettbewerb gestützten gerichtlichen Unterlassungsverfügung gegen die Erbringung des elektronischen Vermittlungsdienstes als zulässige Maßnahmen anzusehen, die gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2000/31/EG von deren Art. 3 Abs. 2 abweichen?

⁽¹⁾ ABl. L 376, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 204, S. 37.

⁽³⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (AbI. L 178, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 10. August 2015 — GROFA GmbH gegen Hauptzollamt Hannover

(Rechtssache C-435/15)

(2015/C 363/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GROFA GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Vorlagefragen

1. a) Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1249/2011 der Kommission vom 29.11.2011 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur ⁽¹⁾ auf die Produkte, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens sind (GoPro HERO3 „Black Edition“, „Black Edition Surf“ und „Black Edition Motorsport“), entsprechend anwendbar?

b) Falls diese Frage bejaht wird:

Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1249/2011 gültig?

2. Falls die Vorlagefrage 1 a) oder 1 b) verneint wird:

a) Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 876/2014 der Kommission vom 08.08.2014 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur ⁽²⁾ auf die Produkte, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens sind, entsprechend anwendbar?

b) Falls diese Frage bejaht wird:

Ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 876/2014 gültig?

3. Falls die Vorlagefrage 1 a) oder 1 b) verneint wird:

Sind die Erläuterungen der Kommission zu der Unterposition 8525 8030 und den Unterpositionen 8525 8091 und 8525 8099 KN ⁽³⁾ in der Weise auszulegen, dass eine Aufnahme von „mindestens 30 Minuten einer einzelnen Videosequenz“ auch dann gegeben ist, wenn die Videosequenz in getrennten Dateien mit einer Dauer von jeweils weniger als 30 Minuten aufgezeichnet wird, sofern der Betrachter beim Abspielen der Aufzeichnung den Wechsel zwischen den Dateien nicht wahrnehmen kann?

4. Falls die Vorlagefrage 1 a) oder 1 b) verneint und die Vorlagefragen 2 a), 2 b) und 3 bejaht werden:

Steht der Einreihung von Videokameraaufnahmegegeräten, die Signale externer Quellen aufzeichnen können, in die Unterposition 8525 8099 KN entgegen, dass sie diese Signale nicht über ein externes Fernsehempfangsgerät oder einen externen Monitor wiedergeben können?

⁽¹⁾ ABl. L 319, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 240, S. 12.

⁽³⁾ ABl. 2015, C 75, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 19. August 2015 — Belgische Staat/Comm. V.A. Wereldhave Belgium u. a.

(Rechtssache C-448/15)

(2015/C 363/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Belgische Staat

Rechtsmittelgegner: Comm. V.A. Wereldhave Belgium, NV Wereldhave International, NV Wereldhave

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 90/435/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten dahin auszulegen, dass diese Richtlinie einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die nicht auf den belgischen Mobiliensteuervorabzug auf Dividendenausschüttungen durch eine belgische Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft mit Sitz in den Niederlanden verzichtet, die das Erfordernis der Mindestbeteiligung und des Besitzes dieser Beteiligung deshalb erfüllt, weil es sich bei ihr um einen steuerlichen Anlageorganismus handelt, der seine Gewinne vollständig an seine Anteilseigner ausschütten muss, und unter dieser Voraussetzung im Rahmen der Körperschaftsteuer den Nullsatz in Anspruch nehmen kann?
2. Sofern die erste Frage verneint wird: Sind die Art. 49 (ex-Art. 43) und 63 (ex-Art. 56) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der seit der Änderung und Umnummerierung durch den Vertrag von Lissabon gültigen Fassung) dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen einer nationalen Vorschrift entgegenstehen, die nicht auf den belgischen Mobiliensteuervorabzug auf Dividendenausschüttungen durch eine belgische Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft mit Sitz in den Niederlanden verzichtet, die das Erfordernis der Mindestbeteiligung und des Besitzes dieser Beteiligung deshalb erfüllt, weil es sich bei ihr um einen steuerlichen Anlageorganismus handelt, der seine Gewinne vollständig an seine Anteilseigner ausschütten muss, und unter dieser Voraussetzung im Rahmen der Körperschaftsteuer den Nullsatz in Anspruch nehmen kann?

⁽¹⁾ ABl. L 225, S. 6.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 24. August 2015
— Strafverfahren gegen A, B**

(Rechtssache C-453/15)

(2015/C 363/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

A, B

Vorlagefrage

Ist Art. 56 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es sich bei dem Zertifikat gemäß Art. 3 Buchst. a) der Richtlinie 2003/87/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates⁽²⁾, das zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt, um ein „ähnliches Recht“ im Sinne dieser Vorschrift handelt?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 275, S. 32.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 2. September 2015 — Openbaar Ministerie/A.

(Rechtssache C-463/15)

(2015/C 363/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Openbaar Ministerie

Antragsgegner: A.

Vorlagefrage

Erlauben es die Art. 2 Abs. 4 und 4 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584⁽¹⁾ dem Vollstreckungsmitgliedstaat, diese Bestimmungen dergestalt in sein nationales Recht umzusetzen, dass er verlangt, dass die Handlung nach seinem Recht eine Straftat darstellt und dass sie nach seinem Recht mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret (Dänemark), eingereicht am 7. September 2015 — Sjelle Autogenbrug I/S/Skatteministeriet

(Rechtssache C-471/15)

(2015/C 363/32)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sjelle Autogenbrug I/S

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefrage

Können Teile von Altfahrzeugen, die ein für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasstes Autoverwertungsunternehmen aus einem Altfahrzeug entnimmt, um sie als Ersatzteile weiterzuverkaufen, unter den Umständen des vorliegenden Falles als Gebrauchsgegenstände im Sinne von Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie) angesehen werden?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-346/12) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Sektor Obst und Gemüse — Einzelstaatliche finanzielle Beihilfe für Erzeugerorganisationen — Durchführungsbeschluss der Kommission über die Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe, die Ungarn seinen Erzeugerorganisationen gewährt hat, durch die Union — Art. 103e der Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Art. 97 der Verordnung [EG] Nr. 1580/2007)

(2015/C 363/33)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Fehér und K. Szijjártó, dann M. Fehér)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Béres, N. Donnelly und B. Schima)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C (2012) 3324 final der Kommission vom 25. Mai 2012 über die den Erzeugerorganisationen gewährte einzelstaatliche finanzielle Beihilfe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Ungarn trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 13.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Novartis Europharm/Kommission

(Rechtssache T-472/12) ⁽¹⁾

(Humanarzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen des Generikums Zoledronic acid Teva Pharma — Zoledronsäure — Regelung des Schutzzeitraums der Daten für die Referenzarzneimittel Zometa und Aclasta, die den Wirkstoff Zoledronsäure enthalten — Richtlinie 2001/83/EG — Verordnung [EWG] Nr. 2309/93 und Verordnung [EG] Nr. 726/2004 — Umfassende Genehmigung für das Inverkehrbringen — Regelung des Schutzzeitraums der Daten)

(2015/C 363/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis Europharm Ltd (Horsham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Sipos, dann M. Wilderspin, P. Mihaylova und M. Šimerdová)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Teva Pharma BV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: K. Bacon, Barrister, C. Firth, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 5894 final der Kommission vom 16. August 2012 über die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Zoledronic acid Teva Pharma — Zoledronsäure nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Novartis Europharm Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission und der Teva Pharma BV entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 15.12.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Nestlé Unternehmungen Deutschland/HABM — Lotte

(Rechtssache T-483/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die Koalas darstellt — Ältere nationale dreidimensionale Marke KOALA-BÄREN und ältere nationale Bildmarke KOALA — Ernsthaftige Benutzung der Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 363/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Jaeger-Lenz und Rechtsanwalt P. Blumenthal)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka und D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Lotte Co. Ltd (Tokio, Japan), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Knitter und H. Bickel)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. September 2012 (Sache R 2103/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nestlé Schöller GmbH & Co. KG und der Lotte Co. Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 3. September 2012 (Sache R 2103/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nestlé Schöller GmbH & Co. KG und der Lotte Co. Ltd wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH.
3. Die Lotte Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Iran Liquefied Natural Gas/Rat

(Rechtssache T-5/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelte Einrichtung — Klagebefugnis — Rechtsschutzbedürfnis — Zulässigkeit — Ermessensfehler — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigklärung)

(2015/C 363/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Iran Liquefied Natural Gas Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, sowie Rechtsanwälte G. Pandey, P. Gjørtler, D. Rovetta, M. Gambardella und N. Pilkington)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und A. de Elera-San Miguel Hurtado)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 58) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen.

Tenor

1. Der Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit der Name der Iran Liquefied Natural Gas Co. in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurde.

2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit der Name von Iran Liquefied Natural Gas in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 aufgenommen wurde.
3. Die Wirkungen des Beschlusses 2012/635 und der Durchführungsverordnung Nr. 945/2012 werden in Bezug auf Iran Liquefied Natural Gas bis zum Ablauf der in Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Rechtsmittelfrist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, bis zu dessen Zurückweisung aufrechterhalten.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Iran Liquefied Natural Gas im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs und des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 55 vom 23.02.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Novartis Europharm/Kommission

(Rechtssache T-67/13) ⁽¹⁾

(Humanarzneimittel — Genehmigung für das Inverkehrbringen des Generikums Zoledronic acid Hospira — Zoledronsäure — Regelung des Schutzzeitraums der Daten für die Referenzarzneimittel Zometa und Aclasta, die den Wirkstoff Zoledronsäure enthalten — Richtlinie 2001/83/EG — Verordnung [EWG] Nr. 2309/93 und Verordnung [EG] Nr. 726/2004 — Umfassende Genehmigung für das Inverkehrbringen — Regelung des Schutzzeitraums der Daten)

(2015/C 363/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Novartis Europharm Ltd (Horsham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und M. Šimerdová)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Hospira UK Ltd (Royal Leamington Spa, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Stoate und H. Austin, Solicitors, J. Stratford, QC, dann M. Stoate und E. Vickers, Solicitors, und J. Stratford)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C (2012) 8605 final der Kommission vom 19. November 2012 über die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Zoledronic acid Hospira — Zoledronsäure nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Novartis Europharm Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission und der Hospira UK Ltd entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2015 — Iralco/Rat**(Rechtssache T-158/13) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler)**

(2015/C 363/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Iranian Aluminium Co. (Iralco) (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Millar und S. Ashley, Solicitors, M. Lester und M. Happold, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und I. Rodios)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71), soweit mit ihm der Name der Klägerin in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) aufgenommen wurde, und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55), soweit mit ihr der Name der Klägerin in die Liste in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) aufgenommen wurde.

Tenor

1. *Der Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm der Name der Iranian Aluminium Co. (Iralco) in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurde.*

2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr der Name von Iralco in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 aufgenommen wurde.
3. Die Wirkungen des Beschlusses 2012/829 werden in Bezug auf Iralco bis zum Wirksamwerden der Entscheidung über die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung Nr. 1264/2012 aufrechterhalten.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Iralco.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

**Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Federación Nacional de Cafeteros de Colombia/
HABM — Hautrive (COLOMBIANO HOUSE)**

(Rechtssache T-387/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke
COLOMBIANO HOUSE — Ältere geschützte geografische Angabe „Café de Colombia“ — Art. 13 und
14 der Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung
[EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 363/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Federación Nacional de Cafeteros de Colombia (Bogotá, Kolumbien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Pomares Caballero und M. Pomares Caballero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Bertoli und Ó. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Nadine Hélène Jeanne Hautrive (Chatou, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Beaumont)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 17. Mai 2013 (Sache R 757/2012-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Federación Nacional de Cafeteros de Colombia und Frau Nadine Hélène Jeanne Hautrive

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 17. Mai 2013 (Sache R 757/2012-5) wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Federación Nacional de Cafeteros de Colombia.

3. Frau Nadine Hélène Jeanne Hautrive trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.09.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Miettinen/Rat

(Rechtssache T-395/13) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu den Vorschlägen für eine Richtlinie und eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses)

(2015/C 363/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Samuli Miettinen (Espoo, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Brouwer und Rechtsanwältin E. Raedts)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Pellinghelli, P. Plaza García und K. Toomus, dann P. Plaza García, A. Jensen und M. Bauer)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Falk, C. Meyer-Seitz, U. Persson, E. Karlsson, L. Swedenborg und C. Hagerman, dann A. Falk, C. Meyer-Seitz, U. Persson, N. Otte Widgren, K. Sparrman, E. Karlsson, L. Swedenborg und F. Sjövall) und Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: N. Grünberg)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Rates vom 13. Mai 2013, mit dem der vollständige Zugang zum Dokument Nr. 12979/12 vom 27. Juli 2012 verweigert wurde, das das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu den Vorschlägen für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, für eine Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und für weitere Rechtsakte zur Harmonisierung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Bereich der Finanzdienstleistungen enthält

Tenor

1. Der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Mai 2013, mit dem der vollständige Zugang zum Dokument Nr. 12979/12 vom 27. Juli 2012 verweigert wurde, das das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu den Vorschlägen für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, für eine Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation und für weitere Rechtsakte zur Harmonisierung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Bereich der Finanzdienstleistungen enthält, sowie das Schreiben des Rates vom 23. Juli 2013 werden für nichtig erklärt.
2. Der Rat trägt seine eigenen Kosten sowie die Herrn Samuli Miettinen entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Schweden und die Republik Estland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 14. September 2015 — Brouillard/Gerichtshof

(Rechtssache T-420/13) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Abschluss von Rahmenverträgen — Übersetzung juristischer Texte ins Französische — Aufforderung zur Abgabe eines Angebots — Ausschluss eines vorgeschlagenen Subunternehmers — Berufliche Leistungsfähigkeit — Erfordernis einer vollständigen juristischen Ausbildung — Anerkennung von Diplomen — Verhältnismäßigkeit — Transparenz)

(2015/C 363/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alain Laurent Brouillard (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt J.-M. Gouazé, dann Rechtsanwälte J. Pertek und D. Dagyarar)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: A. Placco)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Schreiben vom 5. Juni 2013, die der Gerichtshof der Europäischen Union an die IDEST Communication SA gerichtet hat und mit denen er diese zum einen aufgefordert hat, Angebote im Rahmen einer Ausschreibung nach dem Verhandlungsverfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen für die Übersetzung juristischer Texte aus bestimmten Amtssprachen der Europäischen Union ins Französische (ABl. 2013/S 47-075037) abzugeben, und zum anderen zu bestätigen, dass der Kläger nicht an der Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Auftrag bezieht, beteiligt sein werde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Herr Alain Laurent Brouillard trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 17. September 2015 — Ricoh Belgium/Rat**(Rechtssache T-691/13) ⁽¹⁾****(Vergabe öffentlicher Dienstleistungs- und Lieferaufträge — Ausschreibungsverfahren — Schwarz-weiß-Multifunktionsgeräte und Wartungsdienste — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Begründungspflicht — Transparenz)**

(2015/C 363/42)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Ricoh Belgium NV (Vilvoorde, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Braeckeveld und A. De Visscher)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Vitsentzatos und K. Michoel im Beistand von Rechtsanwalt B. Van Vooren und Rechtsanwältin J. Weytjens)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates vom 29. Oktober 2013, das von der Klägerin im Rahmen des Auftragsvergabeverfahrens UCA 034/13 betreffend Kauf oder Anmietung von Schwarz-weiß-Multifunktionsgeräten (MFP) und zugehörige Wartungsdienste in den vom Generalsekretariat des Rates genutzten Gebäuden (AbI. 2013/S 83-138901) abgegebene Angebot nicht auszuwählen und diesen Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben.

Tenor

1. Die Entscheidung des Rates vom 29. Oktober 2013, das von der Ricoh Belgium NV im Rahmen des Auftragsvergabeverfahrens UCA 034/13 betreffend Kauf oder Anmietung von Schwarz-weiß-Multifunktionsgeräten (MFP) und zugehörige Wartungsdienste in den vom Generalsekretariat des Rates genutzten Gebäuden abgegebene Angebot nicht auszuwählen und diesen Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, wird in Bezug auf Los 4 für nichtig erklärt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Bundesverband Deutsche Tafel/HABM**(Rechtssache T-710/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Tafel — Absolute Eintragungshindernisse — Unterscheidungskraft — Kein beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 363/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Bundesverband Deutsche Tafel (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Koerl sowie Rechtsanwältinnen E. Celenk und S. Vollmer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann M. Fischer)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Tiertafel Deutschland e. V. (Rathenow, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Nitschke)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Oktober 2013 (Sache R 1074/2012-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen dem Tiertafel Deutschland e. V. und dem Bundesverband Deutsche Tafel e. V.

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 17. Oktober 2013 (Sache R 1074/2012-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Bundesverband Deutsche Tafel e. V.
3. Der Tiertafel Deutschland e. V. trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — HTTS und Bateni/Rat**(Rechtssache T-45/14) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Einfrieren von Geldern — Tatbestandsmerkmal der Erbringung wesentlicher Dienstleistungen für IRISL oder für Einrichtungen, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen oder in deren Namen handeln — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Unternehmerische Freiheit — Recht auf Achtung des Familienlebens — Verhältnismäßigkeit)**

(2015/C 363/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH (Hamburg, Deutschland) und Naser Bateni (Hamburg), Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Schlingmann und F. Lautenschlager, dann Rechtsanwalt M. Schlingmann

Beklagter: Rat (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und J.-P. Hix)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 306, S. 18) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 306, S. 3), soweit sie die Kläger betreffen

Tenor

1. Der Beschluss 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm die Namen der HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH und von Herrn Naser Bateni in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurden.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr die Namen von HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping und von Herrn Bateni in die Liste in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 aufgenommen wurden.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping und Herrn Bateni entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. September 2015 — EMA/Drakeford**(Rechtssache T-231/14 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Befristetes Beschäftigungsverhältnis — Entscheidung über die Nichtverlängerung — Art. 8 Abs.1 der BSB — Umqualifizierung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag — Unbeschränkte Nachprüfung)**

(2015/C 363/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński und N. Rampal Olmedo im Beistand der Rechtsanwältinnen D. Waelbroeck und A. Duron)

Andere Partei des Verfahrens: David Drakeford (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen S. Orlandi und T. Martin)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara), Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä und E. Maurage), Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) (Prozessbevollmächtigte: H. Caniard und V. Peres de Almeida), Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) (Prozessbevollmächtigte: D. Detken, S. Gabbi und C. Pintado) und Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) (Prozessbevollmächtigte: J. Mannheim und A. Daume)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 5. Februar 2014, Drakeford/EMA (F-29/13, SlgÖD, EU:F:2014:10), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 5. Februar 2014, Drakeford/EMA (F-29/13, EU:F:2014:10), wird aufgehoben, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Urteil seine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung von Geldleistungen für die Zeit nach dessen Verkündung ausgeübt hat.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Sache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt für Herrn David Drakeford und für die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) vorbehalten.
5. Die Europäische Kommission, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex), die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) tragen ihre eigenen im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 30.6.2014.

**Urteil des Gerichts vom 17. September 2015 — Bankia/HABM — Banco ActivoBank (Portugal)
(Bankia)**

(Rechtssache T-323/14) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Bankia —
Ältere nationale Wortmarke BANKY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8
Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 363/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bankia, SA (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. De Barba)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Banco ActivoBank (Portugal), SA (Lissabon, Portugal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Februar 2014 (verbundene Sachen R 649/2013-2 und R 744/2013-2), betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Banco ActivoBank (Portugal), SA und der Bankia, SA

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. Februar 2014 (verbundene Sachen R 649/2013-2 und R 744/2013-2) wird insoweit aufgehoben, als darin der Beschwerde der Banco ActivoBank (Portugal), SA hinsichtlich der von der Gemeinschaftsmarkenanmeldung erfassten „Immobilien-Dienstleistungen“ der Klasse 36 stattgegeben wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Bankia, SA und das HABM tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 17. September 2015 — Volkswagen/HABM (COMPETITION)

(Rechtssache T-550/14) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke COMPETITION — Absolutes
Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG]
Nr. 207/2009)**

(2015/C 363/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Sander)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Mai 2014 (Sache R 2082/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens COMPETITION als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Volkswagen AG trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 22.9.2014.

Klage, eingereicht am 10. August 2015 — Petrov u. a./Europäisches Parlament

(Rechtssache T-452/15)

(2015/C 363/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Andrei Petrov (St. Petersburg, Russland), Fedor Biryukov (Moskau, Russland), Alexander Sotnichenko (St. Petersburg, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Richter)

Beklagte: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- das vom Präsidenten des Europäischen Parlaments gegenüber den Klägern am 16. Juni 2015 ausgesprochene Hausverbot für die Gebäude des Europäischen Parlaments für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Artikels 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Kläger tragen vor, allein wegen ihrer Staatsangehörigkeit und entgegen dem Verbot nach Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union diskriminiert worden zu sein, weil sachliche Gründe für das erteilte Hausverbot nicht ersichtlich seien. Dazu kommt nach Auffassung der Kläger, dass ihre Anwesenheit im Parlamentsgebäude weder eine Gefahr für die Sicherheit noch für die Funktionsfähigkeit des Parlaments dargestellt habe.

2. Zweiter Klagegrund: Ermessensmissbrauch

Die Kläger tragen vor, dass die Handlungen des Präsidenten des Europäischen Parlaments offensichtlich auf reiner Willkür beruhen und in diametralem Widerspruch zum primärrechtlichen Diskriminierungsverbot stehen würden.

Klage, eingereicht am 20. August 2015 — European Dynamics Luxembourg u. a./ECHA

(Rechtssache T-477/15)

(2015/C 363/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: European Dynamics Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg), European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien), Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Sfyri)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Zuschlagsentscheidung der Beklagten im Hinblick auf Phase 2 des nicht offenen Vergabeverfahrens ECHA/2014/86, das den Klägern in ihrem Schreiben vom 25. Juni 2014 mitgeteilt wurde, mit dem sie davon informiert wurden, dass ihr Angebot nicht erfolgreich gewesen war und dass der Vertrag an ein anderes Konsortium vergeben wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten aufzuerlegen, den den Klägern durch den Verlust einer Chance, einen Vertrag zu erhalten, entstandenen Schaden in Höhe von 520 000 Euro zu zahlen; und
- der Beklagten die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind, aufzuerlegen, und zwar selbst im Fall der Klageabweisung.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Die ECHA habe bei der Bewertung ihres Angebots ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie die relativen Vorteile des erfolgreichen Angebots nicht angegeben habe.
 2. Die ECHA habe bei der Bewertung ihres Angebots mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und, wie die Kläger hilfsweise vortragen, im Stadium der Bewertung der Angebote neue und unbekannte Elemente eingeführt.
-

Klage, eingereicht am 26. August 2015 — Deutsche Lufthansa/Kommission**(Rechtssache T-492/15)**

(2015/C 363/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Martin-Ehlers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2014 in dem Fall SA.21121 (C 29/2008) (ex NN 54/2007) — Flughafen Hahn und Ryanair — für nichtig zu erklären;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage rügt die Klägerin im Wesentlichen Folgendes:

— Verfahrensfehler mangels weiterer Besprechung mit der Klägerin im Jahr 2014,

— unvollständige Darstellung des Falls, obwohl der Sachverhalt der Beklagten zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung bekannt gewesen sei,

— falsche Abbildung des Sachverhalts, da die Kommission durch die Nichtberücksichtigung gewisser Tatsachen ein falsches Bild des Falls zeichne,

— offensichtliche Widersprüche in der angefochtenen Entscheidung,

— falsche rechtliche Bewertung der Maßnahmen zugunsten des betroffenen Flughafens sofern gewisse Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV und andere, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfen eingestuft worden seien,

— falsche rechtliche Bewertung der Maßnahmen zugunsten der betroffenen Fluggesellschaft, da sie staatliche Maßnahmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen würden.

Klage, eingereicht am 28. August 2015 — Fontem Holdings 4/HABM (BLU ECIGS)**(Rechtssache T-511/15)**

(2015/C 363/51)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Fontem Holdings 4 BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: A. Poulter, Solicitor)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „BLU ECIGS“ — Anmeldung Nr. 12 579 603.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Juni 2015 in der Sache R 2697/2014-4.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfers vom 22. August 2014 hinsichtlich der Anmeldung Nr. 12 579 603 aufzuheben;
- die Anmeldung Nr. 12 579 603 anzunehmen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 4. September 2015 — myToys.de/HABM — Laboratorios Indas (myBaby)**(Rechtssache T-519/15)**

(2015/C 363/52)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* myToys.de GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Hauss-Löhde und M. Mette)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Laboratorios Indas, SA (Pozuelo de Alarcon, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „myBaby“ — Anmeldung Nr. 10 846 426

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Juni 2015 in der Sache R 1002/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Juni 2015 im Beschwerdeverfahren R 1002/2014-2 aufzuheben;
- den Widerspruch in vollem Umfang zurückzuweisen;
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Mai 2015 im Beschwerdeverfahren R 1137/2014-2 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 216/96 vom 5. Februar 1996 über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).

Klage, eingereicht am 21. September 2015 — Terna/Kommission

(Rechtssache T-544/15)

(2015/C 363/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Terna — Rete elettrica nazionale SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Police, L. Di Via, F. Covone, D. Carria)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Move.srd.3.dir(2015)2669621 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Generaldirektion Energie — SRD.3 — Finanzmanagement) vom 6. Juli 2015 für nichtig zu erklären, soweit darin die Ausgaben von Terna für die Vorhaben Nr. 2009-E255/09-ENER/09-TEN-E-SI2.564583 und Nr. 2007-E221/07/2007-TREN/07TEN-E-S07.91403 von der Erstattung ausgeschlossen werden und die Verpflichtung zur Rückzahlung der in Bezug auf die genannten Vorhaben anerkannten Beträge in dem in der Tabelle im Anhang des angefochtenen Beschlusses angegebenen Umfang festgestellt wird;
- hilfsweise, den Beschluss Move.srd.3.dir(2015)2669621 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Generaldirektion Energie — SRD.3 — Finanzmanagement) vom 6. Juli 2015 für nichtig zu erklären, soweit darin die Erstattung der Ausgaben von Terna für die Vorhaben Nr. 2009-E255/09-ENER/09-TEN-E-SI2.564583 und Nr. 2007-E221/07/2007-TREN/07TEN-E-S07.91403 nicht lediglich im Umfang des von der CESI S.p.A. erzielten Gewinns reduziert wurde.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den der Terna S.p.A. am 21. Juli 2015 zugegangenen Beschluss Move.srd.3.dir(2015)2669621 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Generaldirektion Energie — SRD.3 — Finanzmanagement) vom 6. Juli 2015 (Aktenzeichen 0011151), soweit darin die Anwendung von Art. 40 Abs. 3 der Richtlinie 2004/17/EG in Bezug auf die Zuschüsse zu den Vorhaben Nr. 2009-E255/09-ENER/09-TEN-E-SI2.564583 und Nr. 2007-E221/07/2007-TREN/07TEN-E-S07.91403 ausgeschlossen und die Verpflichtung zur Rückzahlung der in Bezug auf die genannten Vorhaben anerkannten Beträge in dem in der Tabelle im Anhang des angefochtenen Beschlusses angegebenen Umfang festgestellt wird, und gegen jeden vorbereitenden oder mit diesem Beschluss zusammenhängenden Rechtsakt, insbesondere gegebenenfalls den Vermerk ENER.B1(2014)509729 der Europäischen Kommission — Generaldirektion Energie (Direktion B — Versorgungssicherheit, Energiemärkte und Netze, B.1 — Energiepolitik, Versorgungssicherheit und Netze) vom 18. Juni 2014 sowie den Audit Report Nr. B22-09 vom 1. Februar 2013, soweit darin die Ausgaben der Terna S.p.A. für die von der CESI S.p.A. im Rahmen der Vorhaben erbrachten Leistungen für nicht erstattungsfähig erklärt werden.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund betreffend die Zulässigkeit der Klage

- Der angefochtene Beschluss sei an die Klägerin gerichtet, da seine Wirkungen sie unmittelbar und individuell betreffen, und sei, auch wenn er keine konkrete Durchführungsmaßnahme enthalte, als endgültig anzusehen und unterliege nicht späteren Änderungen durch die Beklagte.
2. Zweiter Klagegrund betreffend die Sachrügen: fehlerhafte Anwendung der Art. 14 und 37 der Richtlinie 2004/17/EG über Unteraufträge, Ermittlungsmangel und fehlende Begründung der angefochtenen Beschluss, fehlerhafte Anwendung von Art. III.7 Abs. 1, 4 und 6 des Anhangs III der Entscheidung D/207630 von 2008 und fehlerhafte Anwendung von Art. III.7 Abs. 1, 4 und 6 des Anhangs III der Entscheidung D/7181 von 2010 infolge ungerechtfertigter Reduzierung der Erstattung bei den Vorhaben wegen angeblich nicht korrekter formaler Anwendung der Vergabeverfahren durch Terna.
- Insbesondere verstoße die Aufnahme einer Klausel in die Rahmenverträge zwischen Terna und CESI, nach der die Unterauftragsvergabe am Ende eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb möglich sei, nicht gegen die Richtlinie 2004/17/EG und könne auch nicht als angebliches Indiz für das Nichtvorliegen technischer Besonderheiten, bei denen die Vergabe an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer zulässig sei, angeführt werden.

- Der Beschluss sei außerdem aus einem weiteren Grund fehlerhaft, der in der unzutreffenden Einstufung des Verhältnisses zwischen dem Rahmenvertrag und den einzelnen von Terna an CESI erteilten Aufträgen liege.
3. Dritter Klagegrund: fehlerhafte Anwendung von Art. 40 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/17/EG, da die Europäische Kommission das Vorliegen der technischen Voraussetzungen, unter denen die Auftragsvergabe an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ohne vorherige Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb zulässig sei, verneint habe, Ermittlungsmangel und fehlende Begründung der Ablehnung des Erstattungsantrags.
 4. Vierter Klagegrund: fehlerhafte Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG und Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes durch Verletzung des begründeten Vertrauens von Terna, da die Zulässigkeit der Erstattungsanträge in Bezug auf von dem Rahmenvertrag erfasste Aufträge trotz Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* verneint und die Unerheblichkeit einiger der Beträge für eine Anwendung der europäischen Verfahren nicht berücksichtigt worden sei.
 5. Hilfsweise geltend gemachter fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit aufgrund der Entscheidung der Kommission, die Erstattungsanträge ganz abzulehnen anstatt sie proportional zu kürzen.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 21. September 2015 —
Anagnostu u. a./Kommission

(Rechtssache F-72/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2010 und 2011 —
Multiplikationssätze — Art. 6 Abs. 2 des Statuts — Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Mai
2004 bis zum 30. April 2011 — Art. 9 des Anhangs XIII des Statuts — Allgemeine
Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 des Statuts — Festlegung der Beförderungsschwellen —
Nichtaufnahme in die Liste der beförderten Beamten — Rechtsschutzinteresse)

(2015/C 363/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Anastasios Anagnostu (Woluwe-Saint-Pierre, Belgien) und 24 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: J. Currall)

Gegenstand der Rechtssache

Klage zum einen auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Schwellen für die Beförderung nach den Besoldungsgruppen AD13 und AD14 für die Beförderungsverfahren 2010 und 2011 festgelegt wurden, und zum anderen auf Aufhebung des Verzeichnisses der im Beförderungsverfahren 2010 nach den Besoldungsgruppen AD13 und AD14 beförderten Beamten und Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, die Beförderung einer größeren Zahl weiterer Beamter nach den Besoldungsgruppen AD12 oder AD13 abzulehnen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 26. November 2010, Herrn Antoulas, Frau Bruni, Frau Nicolaidou-Kallergis und Herrn Xanthopoulos nicht zu befördern, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt vier Fünfundzwanzigstel ihrer eigenen Kosten und wird verurteilt, vier Fünfundzwanzigstel der den Klägern entstandenen Kosten zu tragen.
4. Die Kläger, mit Ausnahme von Herrn Antoulas, Frau Bruni, Frau Nicolaidou-Kallergis und Herrn Xanthopoulos, tragen einundzwanzig Fünfundzwanzigstel ihrer eigenen Kosten und werden verurteilt, einundzwanzig Fünfundzwanzigstel der der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 1.10.2011, S. 20.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 22. September 2015 —
Barnett/EWSA**

(Rechtssache F-20/14) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Gehalt — Ruhegehalt — Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Kürzung
der Ruhegehaltsansprüche — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 9 Abs. 2 des
Anhangs VIII des Statuts — Einrede der Rechtswidrigkeit der Allgemeinen
Durchführungsbestimmungen — Dienstliches Interesse — Definition — Fehlen — Dauer der beruflichen
Tätigkeit des Antragstellers — Berücksichtigung der gesamten beruflichen Laufbahn sowohl innerhalb als
auch außerhalb der Organe der Union — Gestaltungsspielraum des Organs — Rechtmäßigkeit)**

(2015/C 363/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Inge Barnett (Roskilde, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt N. Nikolajsen, dann Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Prozessbevollmächtigte: M. Pascua Mateo, L. Camarena Januzec und K. Gambino sowie Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer und F.-M. Hislaire)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der ablehnenden Entscheidung des EWSA über den Antrag der Klägerin auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Kürzung ihrer Ruhegehaltsansprüche nach Art. 9 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013 zur Festlegung des Verzeichnisses der von der Maßnahme nach Art. 9 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union begünstigten Personen für 2013 wird aufgehoben, soweit sie Frau Barnett von dieser Maßnahme ausschließt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Frau Barnett entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 175 vom 10.6.2014, S. 55.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 22. September 2015 — Gioria/
Kommission**

(Rechtssache F-82/14) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Allgemeine Auswahlverfahren — Auswahlverfahren EPSO/AST/126/12 —
Verwandtschaftsverhältnis zwischen einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einem Bewerber —
Interessenkonflikt — Art. 27 des Statuts — Einstellung von Beamten, die in Bezug auf Integrität höchsten
Ansprüchen genügen — Entscheidung, den Bewerber vom Auswahlverfahren auszuschließen)**

(2015/C 363/56)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Roberto Gioria (Veruno, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Cornacchia)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger vom Auswahlverfahren EPSO/AST/126/2012 auszuschließen, weil er dem Auswahlausschuss nicht mitgeteilt hat, dass er mit einem der Mitglieder des Prüfungsausschusses verwandt ist

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gioria trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Hälfte der Kosten von Herrn Gioria zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 3.11.2014, S. 32.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 22. September 2015 — Silvan/
Kommission**

(Rechtssache F-83/14) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2013 — Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern — Art. 43 und 45 Abs. 1 des Statuts — ADB der Kommission — Einrede der Rechtswidrigkeit — Vergleich der Verdienste — Berücksichtigung der Beurteilungsberichte — Keine bezifferten Noten oder Einzelbewertungen — Kommentare in Textform)

(2015/C 363/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Juha Tapio Silvan (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2013 der Europäischen Kommission nicht in die nächsthöhere Besoldungsgruppe (AST 10) zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Silvan trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015, S. 47.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 24. September 2015 —
Weissenfels/Parlament**

(Rechtssache F-92/14) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung der Union —
Inhalt einer einem Beamten im Ruhestand von der Verwaltung übermittelten E-Mail — Verletzung der
Ehre des Klägers — Fehlen — Übermittlung personenbezogener Daten des Klägers an dessen Rechtsanwalt
durch die Bevollmächtigten des Organs im Rahmen eines Verfahrens vor dem Gericht — Verstoß gegen die
Verordnung Nr. 45/2001 — Unzutreffende Tatsachenbehauptungen)**

(2015/C 363/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Roderich Weissenfels (Freiburg im Breisgau) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele und S. Seyr)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der der Antrag des Klägers auf Ersatz des bei der Behandlung einer früheren Sache durch die Verletzung des Rechts auf Achtung seines Privatlebens und den Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 entstandenen Schadens zurückgewiesen wurde, und auf Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Weissenfels trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Europäischen Parlaments zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 448 vom 15.12.2014, S. 40.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. September 2015 — De Simone/ECDC

(Rechtssache F-71/15) ⁽¹⁾

(2015/C 363/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 27.7.2015, S. 50.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE